

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-III/113

Öffnung der Angertorstraße für den Radverkehr

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02005 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14266

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Signallageplan Blumen- / Papa-Schmid-Straße

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 19.03.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die einbahngeregelte Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Die in südliche Richtung einbahngeregelte Angertorstraße liegt zwischen der Blumen- und Müllerstraße im Stadtbezirk 1 - Altstadt-Lehel. Es gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die ca. 80 m lange Angertorstraße weist beidseitig Längsparker auf, so dass eine lichte Fahrgassenbreite von 3,30 m bis 3,50 m verbleibt. Die Angertorstraße stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Glockenbachviertel und der Altstadt dar. Aufgrund der derzeitigen Einbahnregelung besteht für den Radverkehr nicht die Möglichkeit, die Angertorstraße in nördliche Richtung zu befahren. Daher ist das Erreichen der Altstadt für den aus dem Glockenbachviertel kommenden Radverkehr nicht auf dem kürzesten

Weg möglich.

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung. Beträgt die Belastung einer Einbahnstraße durch den motorisierten Fahrverkehr über 400 Kfz/h kommen Schutzstreifen für den gegenläufigen Radverkehr in Betracht. In Ausnahmefällen (z. B. bei starken Radverkehrsströmen oder auf innenstadtnahen Straßen mit Liefer- und/oder Linienbusverkehr) sind Radwege oder Radfahrstreifen zur Führung des gegenläufigen Radverkehrs denkbar.

Zur Beurteilung der Möglichkeit der Öffnung der Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr wurde eine Verkehrszahlerhebung am 18.10.2018 durchgeführt. Diese ergab in der morgendlichen Spitzenstunde 106 Kraftfahrzeuge und in der abendlichen Spitzenstunde 205 Kraftfahrzeuge. Zudem wurden zahlreiche RadfahrerInnen festgestellt, welche die Angertorstraße in nördliche Richtung verbotswidrig auf der Fahrbahn oder der Gehbahn befuhren.

Vor diesem Hintergrund wird die Öffnung der einbahngeregelten Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr durch das Kreisverwaltungsreferat befürwortet. Dazu sind folgende verkehrliche Maßnahmen vorzunehmen:

1. Einzelanordnung von 30 km/h in der Angertorstraße

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird in der Angertorstraße zum Zwecke der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr auf 30 km/h begrenzt, da dies Voraussetzung nach der StVO und ERA 2010 ist. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung stellt für den motorisierten Verkehr einen vertretbaren Eingriff dar, da dieser die nur ca. 80 m lange Angertorstraße aufgrund des Abbiegens an der Müllerstraße und der damit verbundenen zu gewährenden Vorfahrt ohnehin nicht wesentlich schneller befahren kann.

2. Einbindung des gegenläufigen Radverkehr in die Lichtsignalanlage

Da der gegenläufige Radverkehr einen Konflikt zum Verkehr in der Blumenstraße (insbesondere zu den die Angertorstraße querenden FußgängerInnen) darstellt, muss dieser in die Lichtsignalanlage Blumen- / Papa-Schmid-Straße eingebunden werden (s. anliegender Signallageplan). Der gegenläufige Radverkehr erhält zudem ein Zeichen 209

StVO („vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“).

3. Errichtung von Haltverboten

Infolge der Verkehrszahlen kann auf die Errichtung eines Schutzstreifens für den gegenläufigen Radverkehr, welcher den kompletten Entfall des Stellplatzangebotes auf der Ostseite bedeutet hätte, verzichtet werden. Um den Aufstellbereich an der Lichtsignalanlage für die Rad Fahrenden freizuhalten, ist ein absolutes Haltverbot nach Zeichen 283 StVO ab der Fußgängerfurt auf eine Länge von ca. 10 m erforderlich (s. anliegender Signallageplan). Zudem wird in der Angertorstraße (Ostseite), mittig zwischen Müller- und Blumenstraße, ein absolutes Haltverbot nach Zeichen 283 StVO auf eine Länge von ca. 5 m geschaffen. Diese Haltverbotszone dient als Ausweichmöglichkeit für den gegenläufigen Radverkehr, da die Angertorstraße zwar eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite von 3,30 m bis 3,50 m aufweist, jedoch nur über eine Ausweichstelle in Form einer Zufahrt (vor Anwesen Hs.-Nr. 7) verfügt. Insgesamt ist daher mit der Maßnahme der Entfall von ca. 3 PKW-Stellplätzen verbunden.

Für die vorstehend beschriebene erforderliche Einbindung des gegenläufigen Radverkehrs in die Signalanlage Blumen- / Papa-Schmid-Straße ist eine Hardware- als auch Softwareanpassung der Signalanlage notwendig. Da das Steuergerät der Lichtsignalanlage bereits sehr alt ist, sind die Änderungen erst im Zuge des Geräteaustausches möglich. Das Steuergerät wird voraussichtlich im Sommer 2020 ausgetauscht, so dass frühestens zu diesem Zeitpunkt die Öffnung der einbahngeregelten Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr möglich ist.

Um den Rad Fahrenden in nördliche Richtung das Erreichen der Altstadt zu erleichtern, wird darüber hinaus in der Blumenstraße an der Lichtsignalanlage Blumen- / Papa-Schmid-Straße eine Abbiegetasche mit eigenem Signalgeber geschaffen (s. anliegender Signallageplan). Dadurch kann der Radverkehr noch komfortabler die Blumenstraße queren, um in Richtung An der Hauptfeuerwache zu gelangen.

Das Polizeipräsidium München hat gegen die geplante Öffnung der Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr mit vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Einwände geäußert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Abteilung Verkehrsplanung) hat gegen den mit der Maßnahme verbundenen Entfall von ca. drei PKW-Stellplätzen keine Einwände.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02005 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Der Öffnung der Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr mit vorstehend beschriebenen verkehrlichen Maßnahmen wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen und die Öffnung der Angertorstraße für den gegenläufigen Radverkehr mit dem nächsten Geräteaus-tausch der Lichtsignalanlage Blumen- / Papa-Schmid-Straße (voraussichtlich 2020) umzusetzen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02005 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I-313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532